

Richtlinie der FernUniversität in Hagen für die Vergabe von Deutschlandstipendien

vom 23.08.2012, geändert durch Rektoratsbeschluss vom 05.07.2022

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957) in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 21. Dezember 2010 (BGBl. S. 2204) sowie der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes (Stipendienprogramm-Verordnung - StipV) vom 20. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2197) hat das Rektorat der FernUniversität in Hagen am 23.08.2012 die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

§ 1

Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die durch § 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes vorgegebene Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2

Förderfähigkeit und Auswahlkriterien

- (1) Gefördert werden kann, wer an der FernUniversität in Hagen in einen regulären Studiengang (Bachelor, Master, Diplom, Magister) in Voll- oder Teilzeit eingeschrieben ist.
- (2) Die Auswahlkriterien bestimmen sich nach § 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes und § 2 der Stipendienprogramm-Verordnung.
- (3) Die Auswahlkriterien müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt sein.

§ 3

Ausschreibung, Bewerbungsverfahren

- (1) Die Ausschreibung der Stipendien erfolgt einmal jährlich hochschulöffentlich auf den Internetseiten der FernUniversität.
- (2) In der Ausschreibung wird neben den in § 1 Stipendienprogramm-Verordnung genannten Informationen bekannt gemacht,
 1. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
 2. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist.
- (4) Die FernUniversität in Hagen benennt auf ihren Internetseiten gemäß Abs. 1 das für die Bewerbung vorgegebene Verfahren sowie die Unterlagen, die der Bewerbung beizufügen sind.

§ 4

Vergabekommission

(1) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien trifft eine zentrale Vergabekommission der Universität. Dieser Kommission gehören an:

1. Ein/e Vertreter/in des Rektorats,
2. ein/e Vertreter/in je Fakultät,
3. die Gleichstellungsbeauftragte,
4. die Leiterin / der Leiter der Zentralen Betriebseinheit Campusstandorte.

Als beratende Mitglieder können darüber hinaus Vertreter der privaten Mittelgeber durch das Rektorat in die Kommission berufen werden.

(2) Die Vertreter der Fakultäten werden auf Vorschlag der Fakultäten vom Rektorat bestellt. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter vorgeschlagen und benannt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine erneute Benennung ist möglich.

(4) Die Vergabekommission wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Sitzungen der Vergabekommission sind nicht öffentlich.

(5) Die Kommission ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in sowie mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 5

Auswahlverfahren, Bewilligung

(1) Die Vergabekommission trifft ihre Entscheidungen aufgrund der eingereichten Unterlagen.

(2) Sie bewilligt die Stipendien aufgrund des durchgeführten Vergabeverfahrens.

(3) Die Stipendien werden für zunächst ein Jahr bewilligt.

§ 6

Fortsetzung der Förderung

(1) Die Stipendiaten innerhalb der Regelstudienzeit können einen Folgeantrag stellen. Der Antrag ist im von der FernUniversität vorgegebenen Verfahren form- und fristgerecht zu stellen.

(2) Die Fortsetzung der Förderung setzt die fortbestehende Verfügbarkeit von Stipendienmitteln voraus.

(3) Durch Überprüfung der Studienleistungen bzw. der ergänzenden Leistungskriterien wird festgestellt, ob die Begabung und die Leistung des Stipendiaten eine Fortgewähr des Stipendiums rechtfertigen. Besondere persönliche oder familiäre Umstände können dabei berücksichtigt werden.

(4) Die Fortsetzung der Förderung erfolgt für jeweils ein Jahr.

§ 7

Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberin/der Bewerber ist neben den in § 10 des Stipendienprogramm-Gesetzes genannten Mitwirkungspflichten insbesondere dazu verpflichtet, die Universität unverzüglich zu unterrichten, wenn ein Studiengangs- oder Hochschulwechsel geplant ist, das Studium zum Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen wird oder das Studium unterbrochen oder abgebrochen wird.

(3) Die Stipendiatin/der Stipendiat hat der Hochschule die für die Erfüllung ihrer/seiner Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten verpflichten sich an den von der Hochschule im Rahmen des Stipendienprogramms ggf. durchgeführten Veranstaltungen teilzunehmen und sich ggf. auch aktiv einzubringen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 23.08.2012 in Kraft; die Änderung tritt am 05.07.2022 in Kraft.